



Sachstand

Möglichkeit des Transparenzregisters bei der Ermittlung wirtschaftlich Berechtigter von Vermögenswerten

Möglichkeit des Transparenzregisters bei der Ermittlung wirtschaftlich Berechtigter von Vermögenswerten

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 044/22
Abschluss der Arbeit: 28.04.2022
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Das Transparenzregister gemäß Geldwäschegesetz	4
2.1.	Europarechtliche Vorgaben	4
2.2.	In Deutschland geltende Regelung	4
2.3.	Verpflichtete im Sinne des GwG und Transparenzregister	5
2.4.	Registerführende Stelle und Aufsicht	5
2.5.	Ausweitung des Transparenzregisters zum Vollregister durch die Reform des Geldwäschegesetzes 2021	6
3.	Geeignetheit des Transparenzregisters bei der Ermittlung (ausländischer) wirtschaftlich Berechtigter von Vermögenswerten	6

1. Fragestellung

An den Fachbereich ist die Frage herangetragen worden, ob das Transparenzregister gemäß des Geldwäschegesetzes geeignet ist, den (ausländischen) wirtschaftlich Berechtigten eines Vermögenswertes zu ermitteln, um Sanktionen zu adressieren.

2. Das Transparenzregister gemäß Geldwäschegesetz

2.1. Europarechtliche Vorgaben

Die gesetzlichen Regelungen zur Einrichtung eines zentralen elektronischen Transparenzregisters wurden im Juni 2017 geschaffen¹ und finden sich in §§ 18ff. des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schwerer Straftaten (Geldwäschegesetz, GwG). Damit wurde Artikel 30 der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie² in nationales Recht umgesetzt. Artikel 30 Absatz 1 der Richtlinie lautet:

„Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.“

Artikel 30 Absatz 3 der Richtlinie bestimmt das Aufbewahren der Angaben in einem zentralen Register.

Mithilfe des Transparenzregisters sollen bestimmte Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen zugänglich gemacht. Studien der Weltbank, der Vereinten Nationen und der Financial Action Task Force hätten gezeigt, dass intransparente Gesellschaftsstrukturen genutzt würden, um die Erlöse von Straftaten zu verschleiern und in den Wirtschafts- und Finanzkreislauf einzuspeisen. Transparenzregister könnten dazu beitragen, dem entgegenzuwirken.³

2.2. In Deutschland geltende Regelung

Nach § 20 Abs. 1, § 21 Abs. 1 GwG sind juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sowie bestimmte Rechtsgestaltungen wie Trusts mit Sitz in Deutschland verpflichtet, dem Transparenzregister Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

-
- 1 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.06.2017, Bundesgesetzblatt I, Seite 1822.
 - 2 Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (und weitere Änderungen), Amtsblatt der Europäischen Union L 141, Seite 73.
 - 3 Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, Bundestags-Drucksache 18/11555, Seite 125.

Gegebenenfalls bestehen erweiterte Meldepflichten für Vereinigungen mit Sitz im Ausland, soweit Grundstücksgeschäfte im weiteren Sinn betroffen sind. Anknüpfungspunkte sind Regelungen im Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG).

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die betreffende Vereinigung letztendlich steht (§ 3 GwG).⁴

Die verpflichtenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister regelt § 19 Abs. 1 GwG).

2.3. Verpflichtete im Sinne des GwG und Transparenzregister

§ 2 Abs. 1 GwG bestimmt abschließend den Kreis der Normadressaten des Geldwäschegesetzes, die sogenannten Verpflichteten. Das sind zum einen Verpflichtete aus dem Finanzsektor wie Kreditinstitute (§ 2 Absatz 1 Nr. 1 GwG), zum anderen Verpflichtete aus dem Nicht-Finanzsektor. Zu der zweiten Gruppe gehören zum Beispiel Rechtsanwälte sowie Notare, soweit sie für den Mandanten unter anderem an der Planung oder Durchführung von Kauf und Verkauf von Vermögenswerten mitwirken. Die Aufsicht der Verpflichteten ist in § 50 GwG normiert. Die Verpflichteten des Finanzsektors unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die Verpflichteten des Nicht-Finanzsektors unterliegen der Aufsicht durch verschiedenste Institutionen nach Bundes- und Landesrecht, zum Beispiel Ministerien, Gerichten und Kammern.

In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete zum Zweck der Identifizierung zumindest dessen Vor- und Nachnamen und gegebenenfalls weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben (§ 11 Abs. 4 GwG). Im Falle der Identifizierung anlässlich der Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung hat der Verpflichtete einen Auszug der im Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen (§ 12 Abs. 3 Satz 2 GwG). Verpflichtete haben der registerführenden Stelle Unstimmigkeiten unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten feststellen (§ 23a Abs. 1 Satz 1 GwG).

2.4. Registerführende Stelle und Aufsicht

Gemäß § 25 Abs. 1 GwG ist das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine juristische Person des Privatrechts mit den Aufgaben der registerführenden Stelle zu beleihen. Registerführende Stelle ist die Bundesanzeiger GmbH. Sie untersteht gemäß § 25 Absatz 6 GwG der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesverwaltungsamt.

4 Vergleiche im Einzelnen Bundesverwaltungsamt: Transparenzregister – Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz (GwG), Stand 01. August 2021.

2.5. Ausweitung des Transparenzregisters zum Vollregister durch die Reform des Geldwäschegesetzes 2021

Mit Wirkung zum 1. August 2021 wurde das Geldwäschegesetz durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz⁵ reformiert. Die Reform war notwendig geworden, weil gemäß Artikel 67 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2018/843⁶ die Transparenzregister der EU-Mitgliedstaaten bis zum 10. März 2021 miteinander zu vernetzen waren.

Das Transparenzregister war nach entsprechenden Vorgaben der EU-Geldwäscherichtlinie zunächst nur als sogenanntes Auffangregister konzipiert worden: Bei sämtlichen Rechtseinheiten, deren Eigentums- und Kontrollstruktur und damit auch der wirtschaftlich Berechtigte aus anderen Registern (insbesondere Handelsregister, aber auch Genossenschafts- und Vereinsregister) ermittelbar war, galt die Pflicht zur Mitteilung des wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister als erfüllt (Mitteilungsfiktion). Nur Rechtsträger, bei denen das nicht der Fall war, wurden vom Transparenzregister „aufgefangen“.

Mit der Reform erfolgte die Umstellung zum Vollregister. Hierzu wurden die Mitteilungsfiktion aufgehoben und alle Rechtseinheiten verpflichtet, ihren wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Für die Sanktionierung bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

Für Verpflichtete im Sinne des GwG gilt die Sorgfaltspflicht zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten einer Rechtseinheit im Regelfall als erfüllt, wenn vom Kunden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten erhoben wurden und die Überprüfung dieser Angaben durch Einsicht ins Transparenzregister eine Übereinstimmung ergeben hat.⁷

3. Geeignetheit des Transparenzregisters bei der Ermittlung (ausländischer) wirtschaftlich Berechtigter von Vermögenswerten

Das Transparenzregister wurde 2017 eingerichtet und die dazu gehörenden Regelungen mehrfach überarbeitet. Es soll helfen, intransparente Gesellschaftsstrukturen zu durchschauen, die zur Ver-

5 Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) vom 25. Juni 2021, Bundesgesetzblatt I, Seite 2083.

6 Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, Amtsblatt der Europäischen Union L 156, Seite 43.

7 Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz), Bundestags-Drucksache 19/30443, Seite 54f.

schleierung von Erlösen aus Straftaten genutzt werden können. Die Eintragungen im Transparenzregister sind gemäß der EU-Vorgaben für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften sowie bestimmte Rechtsgestaltungen vorgesehen. Die bei der Überarbeitung des GwG erweiterten Pflichten gelten nicht rückwirkend, sondern nur für neue Geschäftsbeziehungen. Auch die Abfragen zur Staatsbürgerschaft wurden erst später eingeführt. Zusammenfassend ergeben sich dadurch folgende Einschränkungen bei der Geeignetheit des Transparenzregisters:

- Unter den nach §§ 20, 21 GwG Mitteilungspflichtigen befinden sich keine natürlichen Personen und keine Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR).
- Folglich muss in diesen Fällen auch kein Transparenzregisterauszug durch die Verpflichteten im Sinne des GwG eingeholt werden (§ 20 Absatz 1 GwG).⁸
- Die Pflicht zur Einholung eines Transparenzregisterauszugs durch den Verpflichteten im Sinne des GwG gilt zudem nur bei „Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung“ (§ 12 Absatz 3 Satz 2 GwG).⁹ Bei Beteiligten, mit denen der Verpflichtete bereits vor dem 1. Januar 2020 eine Geschäftsbeziehung hatte, muss er keinen Transparenzregisterauszug einholen.
- Bei der Umstellung des Transparenzregisters zum Vollregister wurden den zur Eintragung verpflichteten Unternehmen in § 59 Abs. 8 GwG Übergangsfristen eingeräumt, die zum Teil erst am 31. Dezember 2022 enden.¹⁰
- Die Angabe einer Staatsbürgerschaft für den wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 5 GwG ist erst seit 2020 Pflicht¹¹; die Pflicht zur Angabe aller

8 Simons, Harald; Schmidt, Markus: [Ausländische Personen als Käufer auf dem deutschen Wohnungsmarkt](#) (Vorstudie), im Auftrag des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), abgerufen am 04. April 2022.

9 Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) vom 25. Juni 2021, Bundesgesetzblatt I, Seite 2083.

10 Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) vom 25. Juni 2021, Bundesgesetzblatt I, Seite 2083.

11 Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019, BGBl. I, Seite 2602.

Staatsangehörigkeiten wurde erst durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz eingeführt.¹²

* * *

12 Gesetz zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstige schweren Straftaten (Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz) vom 25. Juni 2021, Bundesgesetzblatt I, Seite 2083.